OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-450423/8/HW/HEK**

Datum: **Linz, 2. Juni 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A W, x, x, Deutschland, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Steinbach am Attersee vom 10. Jänner 2019, GZ: 8500-00-000, betreffend Festsetzung einer Wasserbenützungsgebühr

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert wird, dass die Vorauszahlung der Wasserbenützungsgebühr für das 3. Quartal 2017 mit € 71,15 (das sind 25 % des Gesamtvorschreibungsbetrages des Vorjahres in der Höhe von € 284,61) festgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bürgermeisterin der Gemeinde Steinbach am Attersee (in der Folge kurz: „belangte Behörde") setzte mit Bescheid vom 10.01.2019, GZ: 8500-00-000, gegenüber der beschwerdeführenden Partei (in der Folge kurz: „Bf") als Eigentümerin der Liegenschaft x, x, einen Wasserzins von € 610,23 als Vorauszahlung für das 3. Quartal 2017 fest. Mit der gegen diesen Bescheid rechtzeitig erhobenen Beschwerde beantragte die Bf unter anderem, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass die Wassergebühr mit € 0,00 festgesetzt werde. Die Beschwerde wurde von der belangten Behörde mit Beschwerdevorentscheidung vom 13. August 2019, GZ: 8500-00-000, als unbegründet abgewiesen.

I.2. Mit dem rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrag beantragte die Bf, die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorzulegen und eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schreiben forderte das Landesverwaltungsgericht die Parteien auf, zu konkret formulierten Fragen Stellung zu nehmen, und bekannt zu geben, ob auf die Durchführung der mündlichen Verhandlung verzichtet werde. Die Bf gab keine Stellungnahme ab.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Gemäß § 323c Abs. 4 BAO in der Fassung Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 16/2020, in Verbindung mit § 2a BAO sind, wenn aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt sind, mündliche Verhandlungen und Vernehmungen mit Ausnahme von audiovisuellen Vernehmungen nur durchzuführen, soweit dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Rechtspflege unbedingt erforderlich ist. Der gegenständlich maßgebliche Sachverhalt konnte bereits aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt werden, zudem wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes ausdrücklich Gelegenheit zur ergänzenden Stellungnahme eingeräumt. Es war daher zur Aufrechterhaltung einer geordneten Rechtspflege die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht unbedingt erforderlich, sodass eine mündliche Verhandlung nicht durchzuführen war (vgl. auch bereits BFG 27.4.2020, RV/2100262/2018). Es steht folgender Sachverhalt fest:

Die Bf ist Miteigentümerin des Grundstücks Nr. x, EZ x, KG x, mit der Adresse x, x (Grundbuchauszug), das an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Steinbach am Attersee angeschlossen ist (Bescheid). Die Festsetzung der gegenständlichen Wasserbenützungsgebühr im angefochtenen Bescheid als Vorauszahlung für das 3. Quartal 2017 ist laut dem angefochtenen Bescheid am 15.08.2017 fällig gewesen (Bescheid). Der Gesamtvorschreibungsbetrag des Vorjahres, also im Zeitraum vom 1.1.2016 bis 31.12.2016, betreffend Wasserbenützungsgebühr betrug € 284,61 (Stellungnahme der belangten Behörde).

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt und den erfolgten Stellungnahmen, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln gründen.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Die gegenständlich maßgeblichen Bestimmungen der Wassergebührenordnung der Gemeinde Steinbach am Attersee lauten:

„§ 1
Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Steinbach am Attersee (im Folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

[...]

§ 6
Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

[...]

(4) Die Wassergebühr und die Bereitstellungsgebühr wird für den Zeitraum vom 01. Oktober bis 30. September eines jeden Jahres vorgeschrieben. Der Fälligkeitstag für die Vorauszahlung in Höhe von 25 % des Gesamtvorschreibungsbetrages des Vorjahres ist der 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November, für die Abrechnung der 30. September eines jeden Jahres."

III.2. Wenn zur Entrichtung einer Abgabe mehrere Personen als Gesamtschuldner verpflichtet sind, so kann gegenüber allen Gesamtschuldnern ein einheitlicher Abgabenbescheid erlassen werden (§ 199 BAO). Die Abgabenbehörde könnte dann jedem Gesamtschuldner eine Ausfertigung des einheitlichen Abgabenbescheides

zustellen oder unter Inanspruchnahme des § 101 Abs. 1 BAO (Zustellfiktion) eine Ausfertigung lediglich einem der Gesamtschuldner zustellen.

Wenn zur Entrichtung einer Abgabe mehrere Personen als Gesamtschuldner verpflichtet sind, so kann von der Abgabenbehörde aber auch jedem einzelnen (einigen, allen) gegenüber die gesamte Schuld geltend gemacht werden.

III.3. Aus dem Wortlaut des Spruches des angefochtenen Bescheides ergibt sich eindeutig, dass mit dem angefochtenen Bescheid eine Vorauszahlung für das 3. Quartal 2017 mit Fälligkeitstag 15.08.2017 festgesetzt wird. Die Festsetzung einer Vorauszahlung hat gemäß der Wassergebührenordnung jeweils in der Höhe von 25 % des Gesamtvorschreibungsbetrages des Vorjahres zu erfolgen, sodass sich deren Höhe allein als Prozentsatz vom Gesamtvorschreibungsbetrag des Vorjahres ergibt. Nur bei Berechnung der Abrechnung, die am 30. September eines jeden Jahres fällig ist, könnten allenfalls die von der belangten Behörde herangezogenen Kriterien des § 5 Abs. 3 der Wassergebührenordnung von Bedeutung sein. Diese ist aber gerade nicht Gegenstand des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens.

III.4. Die verfahrensgegenständliche Vorauszahlung mit Fälligkeitstag 15.08.2017 ist somit im Ausmaß von 25 % des Gesamtvorschreibungsbetrages des Vorjahres, welcher im Zeitraum 1.1.2016 bis 31.12.2016 € 284,61 betrug, zu berechnen und beträgt somit für die gesamte Liegenschaft € 71,15.

III.5. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden. Obiter wird zum Antrag auf Aussetzung der Einhebung gemäß § 212a BAO darauf hingewiesen, dass darüber die Abgabenbehörde erster Instanz zu entscheiden hat (vgl. *Ritz*, BAO^6, § 212a Tz 2).

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Auslegung des Spruches des angefochtenen Bescheides hatte anhand der konkreten Formulierung im vorliegenden Fall zu erfolgen, sodass insofern keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger